

Beilage zum Kollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe (Bauhilfsgewerbe)

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

1. Räumlich:

auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind.

3. Persönlich:

auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe.

I. Kollektivvertragslöhne

für alle Bundesländer und Berufsgruppen

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
1. Spezialisten	18,71
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter mit LAP	18,26
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter ohne LAP	17,42
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	17,16
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	16,28
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	15,53
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe sowie Personal das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	13,84

Lehrlingseinkommen

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	6,40
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	9,40
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	13,70

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher. Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

II. Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

III. Zulagen für einzelne Bundesländer

Burgenland – Berufsgruppen der Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen.

Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

Kärnten – Berufsgruppen der Naturstein-, Sand-, Kies- und Kalkerzeuger, Verleiher von Baumaschinen

- a) Gefahrenzulage für Mineure, Sprengbefugte, für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand: 10 %
- b) Staubzulagen bei Ver- und Entladearbeiten von offenem Kalk: 10 %
- c) Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
- d) Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Oberösterreich – Berufsgruppen der Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 8 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Erschwerniszulage

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

Steiermark – Berufsgruppen der Steinbrüche und Kalkbrennereien

Zulagen

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand: 10 %
(Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden.)
2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen: 10 %
3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen: 10 %
4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl: 10 %
5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks: 5 %
6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtöfen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen: 10 %
7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen: 5 %
8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen: 10 %
Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfrischende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.

9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Staubentwicklung bei Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 10 %
10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich.

Bei Zusammentreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen einschlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Tirol – Berufsgruppen der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

- a) Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubentwicklung zu leiden haben.

Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.

Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

- b) Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.

- c) Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.
- d) Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.
- e) Sprengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.
- f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen tariflichen Zeitlohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

Wien – Berufsgruppen der Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-) Betonhersteller

ab 01. Mai
2026
€

Zulagen

1. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse	1,10
2. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten	0,80
3. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von	0,43

IV. Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialisten

z.B.

Arbeitnehmer, die über spezielle Ausbildung verfügen, wegen der sie aufgenommen oder in der sie eingesetzt werden

Vorarbeiter

Partieführer

Grubenmeister

Bruchmeister

Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis

Schussmeister

Selbständig tätige Sprengbefugte

Spreng- und Verlademeister

Spezialfacharbeiter

Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter mit LAP

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter ohne LAP

4. Qualifizierte Arbeitnehmer

z.B.

Former (Einschläger)

Betonsteinschleifer

Eisenbieger

Angelernte Professionisten (ohne Lehre)

Angelernte Arbeiter

Mineure (ohne Sprengbefugnis)

Maschinenwärter (Ladegeräte usw.)

*Brenner
Kalkbrenner
Grubenarbeiter
Bausteinmacher, Pflastersteinmacher
Stollenbauer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten ohne
handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner
Bossierer, Stanzer
Bohristen, Ritzer und Spalter sowie Kalkofenheizer, Kalkmüller,
Absacker an Spezialmaschinen
Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach fünfjähri-
ger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecherwärter, Seilbahn-
wärter, sowie Kalkabzieher und Absacker
Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges, Sand-
werfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalksortierer, Kalk-
förderer, Kalkverlader
Brecherführer bei Wartung der Feinbrech- und Sortieranlage
Angelernte Steinlader
Kalkauskarrer bei Schachtöfen je nach Konstruktion
Verlade-, Bremsberg-, Abraumarbeiter, Kalkstein- und Kalkmül-
ler
Steinschläger
Ziegel-, Rohrschläger, Hilfsbaumaschinisten, Einschaler, Hilfs-
maurer, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt)
Kraftfahrzeuglenker, sofern nicht in LG 2 oder LG 3 angeführt
Bagger- oder Raupenführer, sofern nicht in LG 2 oder LG 3 an-
geführt
Lokführer
Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung vor dem Techni-
schen Überwachungsverein*

5. Helfer

*5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und
Sprenggehilfen*

- 5.b) *Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe*
- 5.c) *Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe, sowie Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird*

Artikel III – Praktikanten

- a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.
- b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.